

**Gebührenreglement  
für die  
Einwohnergemeinde Neuenegg**



## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
EINBÜRGERUNGEN.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
BAUWESEN .....	8
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ .....	11
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf Artikel 13 Buchstabe a des Organisationsreglementes vom 24. November 1999, folgendes Gebührenreglement:

## Allgemeines

### *Gegenstand*

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### *Bemessung*

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde zieht die fälligen Forderungen entweder sofort bar ein oder stellt sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
	<b>Art. 15a</b> Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 50.—
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.—
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.—
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### *Einwohnerkontrolle*

<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	Gratis

### *Einbürgerungen*

<b>Art. 19</b> Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an:  Gemäss Art. 28. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, KBüG.	Aufwandgebühr I und II
<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a der kantonalen Einbürgerungsverordnung	Fr. 250.— bis 350.—
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b der kantonalen Einbürgerungsverordnung	Fr. 200.— bis 300.--
<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a der kantonalen Einbürgerungsverordnung	Fr. 260.— bis 390.--

4 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren gemäss Abs. 1-3 mittels Verordnung fest

### **Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p><sup>2</sup> Stellungnahme zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Erteilung einer Fumoirbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul> <p><sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p><sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p><sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p><sup>3</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--- (ohne Grundgebühr)</p>	<p>Fr. 100.--</p> <p>Fr. --.50</p> <p>Fr. --.20</p>

<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis <sup>2</sup> Leumundszeugnis	Fr. 30.— Fr. 30.—
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotterie	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 20.—
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<b>Art. 28a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2010  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am Stichtag (1. August) in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.— und CHF 100.— alljährlich parallel mit dem Voranschlag fest. Die Höhe ist für alle Hunde gleich.  <sup>4</sup> Zusätzlich zu den im kantonalen Hundegesetz bestehenden Ausnahmen wird für folgende Hunde keine Hundetaxe erhoben:  - Rettungshunde - Hunde mit Polizeiaufgaben.	

### ***Bauwesen***

Voranfragen	<b>Art. 29</b> Formelle und materielle Prüfung, Entscheid	Aufwandgebühr II
-------------	---	------------------



Baugesuche	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel, Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren, Antragstellung an Bewilligungsbehörde, Baubewilligung</p> <p>Grundgebühr dazu ein Zuschlag von 2,0 ‰ der voraussichtlichen Baukosten</p>	Fr. 150.—
Besondere Leistungen	<p><sup>2</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel (unvollständige Baugesuche), Rückweisung zur Verbesserung, Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung, Projektänderung während dem Verfahren, Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen und dgl.</p>	Aufwandgebühr II
Nachträgliche Baugesuche	<p><sup>3</sup> Grundgebühr dazu ein Zuschlag von 4,0‰ der voraussichtlichen Baukosten, minimal</p>	Fr. 300.— Fr. 500.--
Amts-, Fach- und Mitberichte	<p><b>Art. 31</b> Pro einzuholender Amts-, Fach- und Mitbericht (Ortsplaner, Spezialisten, Heimatschutz und dgl.)</p>	Fr. 30.— bis Fr. 50.—
Ausnahmebewilligungen	<p><b>Art. 32</b> Pro einzuholende Ausnahmebewilligung</p>	Fr. 50.--
Weitere Bewilligungen	<p><b>Art. 33</b> soweit in der Kompetenz der Gemeinde liegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wasseranschlussbewilligung</li> <li>b) Gewässerschutzbewilligung</li> <li>c) Brandschutz</li> <li>d) Strassenanschluss/Bauverbotszone</li> <li>e) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>f) Grabenaufbruch (inkl. Nachkontrollen) Bewilligung für einfachen Grabenaufbruch Bewilligung für grössere Projekte Nachträgliche Bewilligung für Grabenaufbruch</li> <li>g) Lastenausgleich, Anzeige Baubeginn</li> <li>h) Bewilligungen ohne Baugesuch (Erdsonde, Grundwasserwärmepumpe oder dgl.)</li> </ul>	<p>Aufwandgebühr I Analog Kanton Tarif Feueraufseher Aufwandgebühr II Gemäss Art. 24 hievor</p> <p>Fr. 100.— Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 300.— Fr. 30.—</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

## Gebührenreglement

---

Einsprachen, Einspracheverhandlung	<b>Art. 34</b> Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung, Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrollen, Nachkontrollen	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die nach der Baugesetzgebung erforderlichen Baukontrolle sind in den Gebühren gemäss Art. 31 enthalten	
	<sup>2</sup> Nachkontrollen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Schutzraumabnahme	
	000 bis 013 Schutzplätze	Fr. 100.—
	014 bis 030 Schutzplätze	Fr. 120.—
	031 bis 050 Schutzplätze	Fr. 160.—
	051 bis 100 Schutzplätze	Fr. 210.—
	101 bis 200 Schutzplätze	Fr. 270.—
	201 bis Schutzplätze	Fr. 410.—
Massnahmen	<b>Art. 39</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Planung	<b>Art. 40</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 41</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Arbeiten des Geometers	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Profilkontrolle	Tarif Geometer
	<sup>2</sup> Schnurgerüstabnahme	Tarif Geometer
	<sup>3</sup> Aufnahme des Projektes in die amtliche Vermessung und kantonale Grundstückdatenbank	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
	<sup>4</sup> Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	dito
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b><i>Datenschutz</i></b>		
	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Adressauskunft	Fr. 10.--
<b><i>Verschiedenes</i></b>		
Nachschlagen	<b>Art. 46</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 47</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen	

	aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.—
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 50.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 50</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 27. November 1996 auf.

Die Versammlung vom 26. Mai 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

René Wanner

Hans Ulrich Gerber

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, das heisst vom 26. April bis 25. Mai 2010, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16. Vom 22. April 2010 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Ulrich Gerber

# **Gebührentarif**

## Gebührenreglement

---

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Neueneegg vom 26. Mai 2010 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

### Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Neueneegg an seiner Sitzung vom 21. Juni 2010 beschlossen.

Der Präsident:  
René Wanner

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Ulrich Gerber

Veröffentlicht im Amtsanzeiger Laupen vom 24. Juni und 1. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Ulrich Gerber

### Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.05.2013	01.07.2013	Art. 20, 23, 28a	Geändert
29.05.2013	01.07.2013	Art. 28a	Eingefügt
25.11.2015	01.01.2016	Art. 15a	Eingefügt
25.11.2015	01.01.2016	Art. 18	Geändert
28.11.2018	01.01.2019	Art. 19	Geändert